Austr.
2405

..r. 2405

Kanzlei

Austr. 2405

Aus der Kanzlei.

Aus der Kanzlei

in

Oesterreich.

Leipzig,
Friedrich Wilhelm Grunow.
1845.

4-A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Studentenleben. — Schulenhierarchie. — Vorzüge des Adels. — Universitäten. — Standeswahl. — Doctorat.

Nicht leicht dürfte unter der gebildeten Klasse Jemand gefunden werden, der sich nicht mit Wonne seiner Jugend- und Studienjahre erinnert; bietet das spätere Leben allerdings oft die Freuden des Herbstes, des physischen Genusses, so sind die des harmlosen Frühlings, des reinsten Genusses, nicht minder werth!

Hat man hier auch oft mit Mühen und Sorgen zu kämpfen, mit grämlichen Kostherrn,

strengen Eltern und Erziehern, Pedanten von Professoren, intriguanten Collegen, zeitweisem Geld-Mangel, u. s. w., so sind dies noch keine schweren Gewitterwolken, wie sie der Sommer des Lebens bringt; selbst ein trüber Herbsttag ist unfreundlicher, als ein Maigestöber, denn da bleibt immer noch die Hoffnung, während dort selbst der Genuß schon seinem Grabe zueilt. — Vor Allem nun ist das Studentenleben eine Periode in der Jugend, die eigenen Reiz gewährt, und als schwache Erinnerung oft noch im Greisenalter Genüsse bietet, welche das noch oft wieder auflodernde Feuer des Auges oder die Lebhaftigkeit der Erzählung verräth.

Man irrt übrigens sehr, wenn man dies Studenten-Leben in Oesterreich für so eingeschränkt hält, daß der Geist oder das Gemüth darunter litte, daß gar nicht der Gedanke einer Freiheit aufkomme, und dergl. — im Gegentheile, man lebt auch da recht heiter und frei, ohne das Burschikose ins Lächerliche zu treiben, und in einem Knebelbarte, Knotenstocke und offenen Hemdkragen, oder im Schreien, Raufen und

Saufen und dergl. die charakteristischen Merkmale eines Studenten zu finden. — Es kommt nur auf den Begriff von Allem und die Ansicht an, wie auch jede Unterhaltung Geschmacksache bleibt. Aergerlich ist nur bei uns der Schulzwang, die Hierarchie im Kleinen, und die schrecklich verwüstete Zeit — — — mit Sachen und Studien, die für gar Nichts sind, während Zweckmäßigeres oft bei Seite bleibt.

Man lehrt in den Trivialschulen, die (und stark besucht) sich im Lande wohl schon überall finden, den Kindern lesen, schreiben, rechnen, die deutsche Sprachlehre u. s. w., und es werden wenig Bauernkinder mehr gefunden werden, die nicht lesen und schreiben gelernt (wahrscheinlich aber auch schon wieder vergessen) haben, in den Normalschulen dasselbe in größerem Maßstabe nebst schriftlichen Aufsätzen; überall bildet die Schulmesse eine obligate Zeitzugabe, wo die armen Kinder — besonders auf dem Lande, oft auf dem kalten Pflaster knieend, gedankenlos, oder schnatternd, eine halbe Stunde aushalten müssen. Den Schluß derselben und überhaupt der Bil-

dungsschule fürs bürgerliche Leben bildet die vierte Klasse (in einigen Kreisstädten), wo auch das Nothwendigste der Physik, Mechanik, Geometrie u. s. w., sogar Zeichnen gelehrt wird.

Wer nun die dritte Normalklasse mit gutem Fortgange absolvirt hat, tritt ins Gymnasium; hier lernt der Student nun Latein, Griechisch, Geographie und Geschichte (nach gegebenen Leitfaden), Arithmetik und Algebra u. s. w. — überall aber ist der Katechismus dabei, und zwar in einer Art, wie er keine Liebe zur Sache bringt, oder Religion fördern kann: dem fünf- bis zehnjährigen Kinde wird vorgeschwatzt von der Dreieinigkeit, von der Empfängniß und der Jungferschaft der Mutter Gottes, von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, von allen Gattungen und Unterarten der Sünde (von denen es oft selbst noch keinen Begriff hat), von den Wundern Christi und der Heiligen (statt daß man ihm die großen Wunder der Natur zeigte) u. dergl. — — später wird bewiesen, daß der menschliche Verstand Null und Nichts (ohne die Offenbarung) sei; so wird denn auch in der Philosophie immer

mehr Dogmatik von der Theologie herübergezogen und mit allen dem also wöchentlich 2—4 Stunden des Vortrags vergeudet, und alles Dies lehrt man denn doch größtentheils eigentlich nur, um Beamte zu bilden, denn Jeder, der diese obligate Studien-Leiter betritt, und sie dann auch ersteigt, will angestellt werden, das heßt, seiner Zeit für die Plackereien der Studien und Praxis eine Besoldung genießen, und er hat im Anbetrachte, daß er sich in dieser Zeit für nichts Anderes mehr ausbilden konnte, denn doch auch das Recht dazu! —

Der hohe Adel macht freilich, wie überall, auch hier eine Ausnahme, denn er hat nicht nur am Theresiano, oder andern derlei Bildungs-Anstalten (an denen aber auch die Geldaristokratie Theil nimmt) den Vorzug, daß hier das Studiren leichter genommen wird, und er ex officio seine Söhne, wie sie aus selben treten, angestellt und besoldet weiß, sondern auch den Vortheil, daß ein gräfliches Söhnlein sich nicht so strenge allen Verfügungen unterzie-

hen darf (wenigstens zu unterziehen pflegt), wie es die Form vorschreibt.

Ein Aristokrat, der halbwegs sich verwendet und Talent zeigt, hat als angehender Beamter wie als Priester immer die schönsten Aussichten vor sich, und ein hochgestellter, sonst einsichtsvoller Staatsmann äußerte sich einst selbst dahin, „daß „der Adel bei jeder Competenz und besonders für einen Beamten (schon an und für sich) ein Vor- „zug sei, den Nichts aufwiege.“ —

Nach durchgemachten Gymnasialschulen [1]), wovon vier Jahrgänge die Grammatical- und zwei die Humanitätsklassen bilden, betritt man das Lyceum in der Philosophie, welche zwei Jahrgänge (Logik und Physik) hat, und wo der vom Schulgelde Befreite, oder ein Stipendium Genießende auch die Vorlesungen über Naturwissenschaften hören muß (ein sonderbarer logischer Zusammenhang!), welche für die Vermög-

1) Daß man hier meist geistliche Herren anstellt, und in neuester Zeit sogar ganze Studienstellen den Jesuiten übergibt, ist ein Mißgriff, der schon andererseits und vielmal besprochen wurde.

lichen jedoch Freistudien sind, wornach die Standeswahl erst den Antritt einer Universität entscheidet. — Wir haben deren wirkliche, wie Prag, Wien, Padua u. s. w., wo nämlich wirklich für alle Fächer und Lehranstalten gesorgt ist, oder solche Pseudo-Hochschulen, wie Innsbruck, Grätz, Ollmütz u. s. w., wo man den Lyceen theils des Namens und Ruhmes wegen, theils ob des Erträgnisses durch das höhere Schulgeld obigen Titel gab — eigentlich wiedergab.

In diesen gibt es nach der philosophischen höchstens nur mehr eine theologische und juridische Facultät, bei jenen aber besteht dann die medicinische und mehrseits auch eine mathematische Lehranstalt; alle aber dürfen auch die höheren akademischen Würden ertheilen.

Das Leben nun auf all diesen höheren Lehranstalten ist nirgends so beschränkt, wie man dies oft im Auslande wähnt; da bilden sich Vereine und Gesellschaften zu besonderen Zwecken, finden sich Clubbs von selbst zusammen, da schließt man Verbindungen und Freundschaften fürs Leben, da bildet sich der Entschluß für die Zukunft,

Standeswahl, und oft auch Lebensgefährtin; da erscheint meist noch Alles im rosigen Lichte, denn wenn auch in den unteren Schulen manche ärmere Studenten oft mit Mangel zu kämpfen hatten, so haben sie bis hieher meist schon eine bessere Stellung errungen, und ihre sichere Existenz (fürs Studienleben) gegründet.

Wieder anders sieht's aus beim Hinaustritte in die Welt, je nach der Wahl des Berufes: der Mediciner verläßt das Spital, wo ihn die leitende Hand des Professors oder Assistenten vor manchem Falle bewahrte; der Theologe sagt seinen Collegen Lebewohl und kommt oft zu einem alten grämlichen Pfarrer in die Einsamkeit; der Jurist verliert Instructionen, und muß in die Kanzlei wandern, um sich vorzubereiten fürs Geschäftsleben, dem er nun, herausgerissen aus den goldenen Freiheitstagen und jetzt eingeengt oft durch drückende Form, angehören soll.

Eine Ausnahme macht der Doctorand, der nach wiederholten Schulprüfungen, vulgo Rigorosen und dem Schauspiele seiner öffentlichen

Disputation von Amtswegen „Gelehrter" wird. —

Ein wesentliches Gebrechen dabei ist's, daß man weder des Candidaten sonstige, oft anstrengende Beschäftigung, noch seine bisherige Solidität oder Verwendung, noch seinen Ruf als Student berücksichtiget [1]), sondern die Entscheidung lediglich nach Beantwortung weniger Fragen der in eine Stunde zusammengepreßten Prüfung aus einer Masse von Gegenständen fällt, wobei natürlich denn oft (und meist) Glück, das heißt: Zufall, Fassung, wohl auch Keckheit [2])

1) Ein Beispiel der Pedanterie (aus dem wirklichen Leben gegriffen) wird dies bestätigen: ein neuerlicher Auftrag der Studienhofcommission befahl wieder Strenge, um den Andrang derlei Candidaten möglichst zu hindern; da ergab es sich, daß eben ein sehr bescheidener Candidat, nachdem er seine übrigen Rigorosen, wie schon früher seine Studien ausgezeichnet zurückgelegt hatte, sich zur letzten strengen Prüfung meldete, man wies ihm diesen Auftrag vor, und als er dennoch, natürlich aber sehr befangen, es wagte, zur Prüfung zu kommen, ward er in Folge „höchsten Auftrags" rejicirt.

2) So wurde ein von seinen Collegen anerkannter Ignorant, aber Großsprecher endlich auch zum Doctor graduirt, und als sich Jedermann höchlichst darüber

Standeswahl, und oft auch Lebensgefährtin; da erscheint meist noch Alles im rosigen Lichte, denn wenn auch in den unteren Schulen manche ärmere Studenten oft mit Mangel zu kämpfen hatten, so haben sie bis hieher meist schon eine bessere Stellung errungen, und ihre sichere Existenz (fürs Studienleben) gegründet.

Wieder anders sieht's aus beim Hinaustritte in die Welt, je nach der Wahl des Berufes: der Mediciner verläßt das Spital, wo ihn die leitende Hand des Professors oder Assistenten vor manchem Falle bewahrte; der Theologe sagt seinen Collegen Lebewohl und kommt oft zu einem alten grämlichen Pfarrer in die Einsamkeit; der Jurist verliert Instructionen, und muß in die Kanzlei wandern, um sich vorzubereiten fürs Geschäftsleben, dem er nun, herausgerissen aus den goldenen Freiheitstagen und jetzt eingeengt oft durch drückende Form, angehören soll.

Eine Ausnahme macht der Doctorand, der nach wiederholten Schulprüfungen, vulgo Rigorosen und dem Schauspiele seiner öffentlichen

Disputation von Amtswegen „Gelehrter" wird. —

Ein wesentliches Gebrechen dabei ist's, daß man weder des Candidaten sonstige, oft anstrengende Beschäftigung, noch seine bisherige Solidität oder Verwendung, noch seinen Ruf als Student berücksichtiget [1]), sondern die Entscheidung lediglich nach Beantwortung weniger Fragen der in eine Stunde zusammengepreßten Prüfung aus einer Masse von Gegenständen fällt, wobei natürlich denn oft (und meist) Glück, das heißt: Zufall, Fassung, wohl auch Keckheit [2])

1) Ein Beispiel der Pedanterie (aus dem wirklichen Leben gegriffen) wird dies bestätigen: ein neuerlicher Auftrag der Studienhofcommission befahl wieder Strenge, um den Andrang derlei Candidaten möglichst zu hindern; da ergab es sich, daß eben ein sehr bescheidener Candidat, nachdem er seine übrigen Rigorosen, wie schon früher seine Studien ausgezeichnet zurückgelegt hatte, sich zur letzten strengen Prüfung meldete, man wies ihm diesen Auftrag vor, und als er dennoch, natürlich aber sehr befangen, es wagte, zur Prüfung zu kommen, ward er in Folge „höchsten Auftrags" rejicirt.

2) So wurde ein von seinen Collegen anerkannter Ignorant, aber Großsprecher endlich auch zum Doctor graduirt, und als sich Jedermann höchlichst darüber

mehr entscheiden, als Bescheidenheit, eifrige Verwendung und ruhiges Studium. Besonders ist dies der Fall bei der juridischen Facultät, wo Leute zu Gericht sitzen, die selten einen Blick selbst aus der Schule gethan haben [1]); anders ist's bei den Medicinern, deren Lehrer meist erfahrene Aerzte sind, die Prüfung also mehr, denn eine Schulprüfung ist.

---

wunderte, erwiederte Jener (zu seiner und Aller Ehre): „In *** kommt jeder Esel durch, wenn er nur die Taxen zahlen kann!"

1) Es ist besonders von der juridisch-politischen Lehranstalt sehr arg gefehlt, junge, kaum selbst den Schulen entwachsene Männer für Fächer als Professoren anzustellen, die durchaus Praxis, und vieljährige Praxis erfordern, z. B. die Gerichtsordnung, das Strafrecht, die politische Gesetzkunde u. s. w. Wie verschieden ist daher eine praktische Prüfung beim Appellationsgerichte von solchen Schulprüfungen, wo der Schulmeister selbst oft kaum so viel als der Schüler weiß, während dort erfahrene und ruhig denkende Männer mit Sachkenntniß den Candidaten zum Ziele, d. h. ins Leben führen, wenn er sich in der Theorie oder Angst versteigt.

Bei den Philosophen und Theologen ist's reine Form, d. h. Schauspiel und leerer Titel, der keine Rechte gibt — woran also auch sehr wenig liegt.

II.

Antritt der Amtirung. — Praktische Prüfungen. — Privat- und öffentliche, Staats- und ständische Beamte.

Man tritt nun hinaus ins Leben, und sucht also sein Fortkommen mit der Feder — freilich nicht mit der freien eines Schriftstellers, sondern mit der gebundenen und schon in vorausgeführter Feder eines Beamten, die bei dem mindesten Ueberschreiten des vorgezeichneten Geleises, bei jeder Rubrikverwechselung oder Abweichung von der herkömmlichen Form Rüge oder Strafe zu gewärtigen hat.

Viele der jungen Männer tragen nun Wünsche für ein zweites theures Wesen im Herzen, und möchten diese Wünsche (der Vereinigung) schon

bald realisirt sehen, sie folgen daher der zuerst zum Brod führenden Laufbahn, und gehen aufs Land, widmen sich also der Landamtirung, um einst dort Oberbeamte zu werden, wo nebstdem (nicht nur ob der Einsamkeit, sondern der Wirthschaft wegen) die Ehe oft nothwendig ist. Zuerst jedoch, bis man seine praktischen Jahre übersteht, oder sich ein angemessener Dienstplatz öffnet, bleibt man Unterbeamter. Gibt es sich nun, daß man zu einem soliden, gebildeten Oberbeamten kommt, dessen Familie den Fremdling gastlich und freundlich aufnimmt, ist die Gegend nicht öde, oder der Ort nicht gar einsam und abgelegen, so vergehen diese Jahre schnell und oft sehr angenehm, und man gewinnt damit Liebe zur künftigen Stellung als Pfleger, Oberamtmann, Director, Verwalter, Rentmeister, Hofrichter, Anwalt, oder wie diese Oberbeamtenstellen alle heißen.

Traurig aber und niederschlagend ist das Loos eines gewöhnlichen herrschaftlichen Unterbeamten, oder des unteren Personals bei städtischen Gerichten, als welches wohl oft aber auch

sehr verrufenes und gemischtes Volk, als: relegirte Studenten, verabschiedetes Militair, gewesene Handlungsdiener u. dergl. vorkommt. Gleichgestellt dem dienenden (d. h. der Herrschaft aufwartenden) Personale, oft schlechter gehalten, versuchen diese ihre Stellung nun meist gewaltthätig im Spiele, im Trunk oder im Schwelgen anderer Art, im lächerlichen Hochmuthe gegen arme Bauern, oder Reisende vergessen zu machen; kommt ein Höherer, so kriechen sie und zeigen oder erkennen ihr Nichts. Unter diesen muß auch der Candidat einer Oberbeamtenstelle bis zur Vollendung seiner Prüfung aushalten — ja noch mehr: es gibt Beispiele, daß durch besondere Verhältnisse solche Unterbeamte das Vertrauen ihrer Inhaber sich in solchem Grade erwarben, daß sie der That [1]) nach selbst Ober-

---

1) Vor den Behörden erscheinen sie freilich als Nichts, weil dort der aufgenommene politische und Justiz-Oberbeamte förmlich angezeigt werden muß; da diese Anzeige jedoch bei solchen Verhältnissen der Usurpator meist selbst macht, wie er auch dem Aufzunehmenden (Oberbeamten dem Titel nach) die Be-

beamte (alter ego's des Herrschaftsinhabers) sind, und nun mit eben der Crudität alle ihre Untergebenen behandeln, wie sie es unter sich gewohnt waren; sie führen nun ein geräuschvolles Leben (wie das frühere höchst eingeschränkt war) und schimpfen unbesonnen und ungescheut nun über Alles, besonders über strenge Oberbehörden und über Andere, die sich mit Studien und Mühen geplagt haben — kriechen aber doch auch (nach alter Gewohnheit) gleich wieder, wenn ein Höherer kommt. Wie in anderen Ländern nach den Studien erst die Staatsprüfung zum Staatsdienste befähigt, so sind dies bei uns die praktischen Prüfungen, und zwar aus allen Fächern; so muß der angehende Civilrichter erst ein volles Jahr sich der Praxis widmen, bis er zur diesfälligen Prüfung bei einem Appellationsgerichte, der Criminalrichter eben so lang, bis er zur Criminalrichteramts-Prüfung beim

---

dingnisse vorschreibt, so bleibt der Oberbeamte de jure doch immer und um so mehr von dem de facto abhängig, als sich die Staatsverwaltung um diese Privatverhältnisse nicht kümmert.

betreffenden Obergerichte sich melden darf, so muß Jener, welcher sich der politischen Amtirung widmet, wie Jener, welcher die kameralistische Laufbahn betritt, sich einer bestimmten Zeit, die in verschiedenen Ländern verschieden ist, der Praxis unterziehen, und dann erst Prüfungen, (dieser bei seiner Cameral-Oberbehörde aus den Gefällsgesetzen — Jener bei seiner Landesstelle aus allen politischen Verordnungen und Polizeigesetzen) ablegen, ehe er selbstständig in einem dieser Fächer amtiren darf.

Ehe nun der Candidat diese Prüfungen, oder eine derselben (wenn er sich einem bestimmten Fache zuwendet) vor den diesfälligen Commissären nicht mit Erfolg bestanden, wird er nicht als angestellter Beamter beeidigt oder betrachtet [1]).

Ist er nun aber Civil- und Criminalrichter, und zur politischen Amtirung befähigt, so kann

1) Es liegt jedoch eine Ungerechtigkeit darin, daß der Beamte auf dem Lande, der eigentlich doch die unsicherste Stellung hat — alle Prüfungen machen muß, während der öffentliche Justiz- oder politische Beamte solche nur aus seinem Fache allein ablegt.

er Oberbeamter auf einer Herrschaft, oder Syndiker einer Gemeinde werden, falls er nicht in Staatsdienste tritt, sondern auf dem Lande bleiben will.

Ist ein solcher (Privatbeamter) nun in angenehmen Verhältnissen mit seinem Dienstgeber und Untergebenen, liegt sein Domicil in freundlicher Gegend, lebt er mit allen Nachbarn in Eintracht und Friede, und bringt er aus der Studienzeit Bildung und Sinn für bessere Genüsse, als für thierisches Wohlbehagen allein mit, so ist allerdings eine solche Stellung die angenehmste, die das Beamtenleben bieten kann, besonders wenn die Nähe einer Stadt deren Vortheile und Annehmlichkeiten mitgenießen läßt.

Diese Classe bildet nun die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit, von deren Aufhebung bei ihren sichtlichen Gebrechen schon so lange die Rede ist, und die man von dem langsam fortschreitenden Reformationssysteme Oesterreichs endlich auch wohl erwarten darf. Denn

nicht nur die oft knechtische Stellung eines solchen Privatbeamten, seine höchst precäre Existenz, die Conflicte mit den Interessen der Herrschaft oder der Gemeinde, sondern die unglaublichen und doch allgemein bekannten Unfuge, die für die Amtirung selbst von den verderblichsten Folgen sind, fordern vom Staate dringende Abhülfe und Regulirung dieser Verhältnisse.

Die Stände, welche hier keine Repräsentation des Landes, sondern nur einen Körper im Staate bilden, eine Gesellschaft, die bewegliches und unbewegliches Eigenthum besitzt, und dazu ein Verwaltungspersonale braucht — halten natürlich auch Beamte. Ebenso gibt es andere vom Staate anerkannte Vereine und Körper, Actiengesellschaften zu verschiedenen Zwecken, Sparkassen u. s. w.; diese Alle halten auch ihre Beamten — wenigstens will dies Personale durchaus als solche gelten. So lächerlich nun der obgedachte Hochmuth der Landbeamten, ist es nicht minder der Rangstreit aller der Letzteren unter sich; Jeder will mehr sein, während mit

stolzem Selbstgefühl der Staatsbeamte[1]) meist desto mehr, je weniger er ist, sich über Alle erhaben dünkt.

Es ist wirklich possirlich, diese Leute selbst zu hören, was leicht geschehen kann, da sie sich nicht entblöden, in Wirthshäusern von ihrem Amte und Geschäfte zu sprechen, und Aeußerungen, wie: „heute wieder gearbeitet wie ein Vieh" — oder: „concipirt wie ein Esel" und dergleichen Thatsachen auf das Individuum schließen lassen, wie man auf dem Lande dies Volk z. B. in Gasthöfen an der wohlgefälligen und herschsüchtigen Miene und der obligaten Herablassung gegen eine schöne (oder reiche) Wirthstochter, in kleinen Städten an der wichtigen Miene, mit der ein schrecklicher Kanzlist oder Amtsdiener: „Heute haben wir", oder „morgen werden wir

1) Die Staatsbeamten bilden eigentlich den Beamtenstand, den Staat im Staate. — Man wird da aufgenommen und widmet nun sein Leben und Wirken dem Staate, sei es bei einer politischen, Justiz- oder Kameral-Behörde; man bleibt fest bei der einmal betretenen Laufbahn, und bildet den Gegensatz zum Volke.

wieder" u. s. w. die Amtsgeheimnisse erzählt — sogleich erkennt.

Größere Gemeinden haben ihre eigenen Magistrate, diesen steht ein Bürgermeister oder ein Syndiker vor, der, obwohl bezahlt, jedoch nicht von der Gemeinde gewählt, sondern von den Behörden angestellt wird, was zuweilen freilich auch Mißgriffe zur Folge hat, denn diese Leute sind zuweilen Bedrücker, statt Beschützer ihrer Gemeinde, sei es aus angeborner Habsucht oder Hang zum Wohlleben und Großthun, oder sei es, um auf diese Art wieder hereinzubringen, was ihre Anstellung kostete.

Wer sich legal, d. h. durch Zeugnisse oder Decrete über seine Befähigung zum Richteramte und über seine Dienstleistung ausweiset, kann competiren; die Oberbehörden stellen dann den Würdigsten an, und die Gemeinde muß ihn auch als solchen erkennen und besolden, ja noch mehr, oft auch seine Wittwe erhalten, wenn er zufällig (auch nach wenig Tagen) im dortigen Dienste stirbt!

Diese (sogenannten geprüften) Individuen treiben dann in solchen Orten bei der formreichen Amtirungsweise ein wahres Monopol mit Vertretungen und Schriftenverfassungen[1]), die zwar verboten sind, welches Verbot aber leicht umgangen wird, indem man dem Kinde einen anderen Namen gibt, oder die Partei so durch Formeln, eigentlich durch Forderungen in Betreff derselben quält, daß man sich lieber ergibt, als höhere Hülfe dagegen sucht, während

1) Ein solches Individuum erledigte z. B. Nichts, was er nicht selbst machte (wo der Preis der Arbeit zugleich Lohn der Bewilligung war) oder wofür es nicht wenigstens eine Abfertigung erhielt, — soll man da erst klagen! und wo? — und wie einen Beweis führen? — Die Hülfe ist gar zu weit. Ein Anderer verlangte unmäßige (sogenannte Privat-) Taxen. Dagegen gibt es allerdings heilsame Gesetze, aber deßwegen noch keine Hülfe, weil es ein außeramtliches Uebereinkommen, also Parteisache ist (hieß es einmal bei einer wirklichen Beschwerde). Sehr willkommen war solchen heißhungrigen Geschäftsmännern in dieser Hinsicht das neue Stempelpatent: was den Parteien noch zu Gute kam, verdarb dieses völlig — so wird z. B. bei Intabulationsgesuchen auch eben so oft die Verfassungstaxe genommen, als Urbarnummern sind, weil man auch mehrere Stempel, d. h. Gesuche haben muß.

welcher auch oft der rechte Augenblick versäumt wird.

Nicht zu stark hat schon Wieland in seinen Abderiten, Kotzebue mit seinen Krähwinkliaden, und wie ihre Nachbildner alle heißen, diese Verhältnisse dargestellt, jeder Tag bringt neue Beispiele aus dem wirklichen Leben [1]).

---

1) So brachte in einem solchen Orte (wo auch die ungeprüften Räthe Stimmrecht haben) ein Bürger eine wohlthätige Maßregel in Vorschlag, fiel aber durch, weil sein Mitvotant, ein Seifensieder, nicht mitstimmte; dies aber geschah? – weil Jener seinen Kerzenbedarf wo anders her bezog, und nicht von ihm nahm!

III.

Instanzenzug im politischen und Justizgeschäftsgange. — Kriminal-Justizpflege. — Formenwesen. — Periodische Eingaben. —

So stark sonst das Centralisations- und Uniformirungssystem schon in Oesterreich Wurzel faßte, hat es sehr wenig noch sich im Fache der untern Amtirung ausgebreitet, wodurch doch wenigstens eine formelle Gleichheit der Unterbehörden erzweckt würde. Erst die Kreisämter in den deutschen, und Delegationen in den italienischen Provinzen sind die gleichnamigen (k. k. und öffentlichen) Behörden, als quasi erste Instanzen im politischen Geschäfts-Zuge.[1])

1) Beim Kreisamte fängt der Staats-Dienst (mit Uniform) im politischen Fache eigentlich erst an — unter denselben (der wichtigste Zweig der Amtirung!) ist alles Privatsache.

Ganz abgesondert und mitunter schroff gegenüber stehen unter denselben die Magistrate der Städte und Märkte, die Distriktscommissariate, Bezirksobrigkeiten, Landgerichte, Burgfrieden, Oberämter, Direktorien, Wirthschaftsämter, Herrschaften und Dominien, Pflegämter u. s. w. als politische Obrigkeit erster Instanz, und besorgen Alles, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Aufsicht, Verwaltung der Polizei u. dgl. betrifft. Ihnen steht ein geprüfter Oberbeamter (als landesfürstlicher Commissair) vor; allein er trägt keine Uniform, die doch jeder Schreiber in Staats- oder ständischen Diensten tragen darf, wenn gleich dieser sie nie braucht — während Jener so oft in die Lage versetzt wird, durch ein äußeres Zeichen bemerkbar aufzutreten, und sein Erscheinen allein oft entscheiden soll. Auf diese Gepflogenheit jedoch ist der Staat so eifersüchtig, daß er schon mehrere diesfällige Gesuche der Unterbehörden, und Einzelnen abwies. —

Erst der Kreis-Commissär tritt in seiner Uniform auf, legt sie aber nach vollzogener

Amtshandlung (meist nur Commissionen auf dem Lande) wieder ab.

Ein zweiter Uebelstand — aber ein wesentlicher im Verhältnisse der Unterbehörden — ist der Kastengeist, genährt durch die schroffe Absonderung der Privat- und Staatsbeamten. Der verdienteste Landbeamte darf keine Hoffnung nähren, je höher zu rücken, er bleibt Magistratuale oder herrschaftlicher Oberbeamter, und sieht sich den Launen eines Kreiscommissärs, oder eines Praktikanten seiner Oberbehörde bloßgestellt, während dieser den Dienst desselben gar nicht kennt, denn er tritt da als Candidat ein, und bleibt schon im obern Instanzenzuge angestellt. — Ist er von Adel, so geht's meist im Sturmschritte zur Landes- und Hofstelle, wornach ihm die Unterbehörden natürlich ganz fremd werden; die Uniform braucht er lediglich zu einem Bal-paré oder Hoffeste.

Vor dem Staate also bilden die Kreisämter eigentlich die erste Instanz, obwohl sie eigentlich nur Aufsichtsbehörden derselben und Mittler sind.

Zweite Instanz sind die Landesstellen (Regierungen, Gubernien) deren Wirkungskreis aber sich lediglich auf die Feder erstreckt; dasselbe ist der Fall bei der dritten Instanz, als welche für alle Landesstellen die k. k. Hofkanzlei in Wien, der alle Majestäts-Gesuche und Hofrecurse zur Erledigung d. h. Entscheidung zukommen, erscheint. Da wird also einzig und allein nur geschrieben, und Nichts mehr gehandelt; ein tüchtiger Secretair, Adjunct oder Concipist stellt meist den Referenten vor, welcher dessen Arbeit dann unterschreibt, obwohl zeitweise auch gediegene Geschäftsmänner hinaufgelangen, und als Hofräthe ihren Platz dann ausfüllen. Meist aber besetzt diese Plätze (besonders die Höchsten) die hohe Aristokratie; nicht so im Justizwesen: auch da fängt die Gleichheit und Gleichförmigkeit erst wieder bei der quasiersten Instanz, nämlich bei den k. k. Landrechten an, denn diese kommen in mehrerer Hinsicht den Kreisämtern gleich, so z. B. als Aufsichtsbehörde, so werden nur selbe zur Verhandlung

wichtiger Fälle oder zur Untersuchung gegen Unterbehörden delegirt, so als Gericht für Adel und Geistlichkeit, so untersteht nur ihnen der Fiscus, u. s. w., aber auch Männer aus der untern Sphäre, sogar Advocaten können dorthin gelangen, und sind dann schon Appellations- und Hofräthe geworden, was hier kein so seltenes Beispiel ist, wie im politischen Geschäftszuge.

Als erste Instanz erscheinen auch hier (im Justizwesen) die Magistrate, die Orts-, Pfleg- und Bezirksgerichte am Lande, (wie sie nach der Landesverfassung überall heißen), ferner die Berg-, Merkantil- und Wechselgerichte, endlich die Landrechte als forum nobile, u. s. w. Alle entscheiden nach alten Formen und zwar nach der Gerichtsordnung vom Jahre 1782; von da geht der Rechts- und Gerichtszug an die Appellationsgerichte, endlich als dritte Instanz an die oberste Justizstelle, die im Namen des Kaisers die letzte Entscheidung fällt.

Die Meisten aller dieser Behörden sind im Personale überfüllt, — überall gibt es überzäh-

lige Individuen, besondere Aspiranten sogar für unbesoldete Stellen u. s. w.

Bei diesen Oberbehörden, deren Geschäft wieder nur im Schreiben besteht, ist das Formenwesen nothwendig, desto zweckwidriger aber stellt es sich bei den Gerichten am Lande heraus; Leute führen oft über Kleinigkeiten Prozeß, deren Kosten meist den angesprochenen Betrag übersteigen, mißbrauchen das Gesetz und verlachen den Richter nur, der ihnen mit Strafe oder Expressenzahlung droht [1]).

Wäre der untere Richter, wie andererseits

1) Ein Mädchen, die bei einem bösen Manne in Dienst war, klagte beim Richter, (1. Instanz natürlich) daß ihr derselbe den Lohn vorenthalte, weil sie sich ihm nicht preisgegeben und seine Liebesanträge nicht annehmen wolle — er leugnete es, zu einer Ausgleichung vorgerufen, gar nicht, aber erklärte auch ganz gelassen, nicht zahlen zu wollen; was machen? — Jene mußte angewiesen werden, zu klagen, d. h. einen Vertreter aufzunehmen, den Richter allenfalls zum Zeugen des Geständnisses aufzurufen (wozu wieder ein anderes Gericht delegirt werden muß — welche Kosten!), dann die Execution durch alle Grade zu führen — welcher Zeitverlust! u. s. w. wobei Beweis und Erfolg immerhin noch unsicher bleiben.

berechtiget, bis zu einem gewissen Betrage oder über geringfügige Leistungen blos nach mündlicher Verhandlung Recht zu sprechen, — es würden eine Menge unnützer Schreibereien erspart werden, freilich aber auch dem Gefälle Stempel und Taxen entgehen; so aber ist der Schurke, der das Gesetz zu drehen weiß, besser daran, als der ehrliche Mann, der den geraden Weg gehen will, wie dies manche Beispiele lehren.

Der mindeste Verstoß in der Form kann das beste Recht gefährden.[1]) Dies Formenwesen ist eben so schädlich im Geschäftszuge der Kriminaljustiz, wo als erste Instanz die Landgerichte, Bannrichter, städtische Kriminalgerichte,

1) Wer z. B. über ein bereits zurückgezahltes Darlehn von seinem betrügerischen Gegner auf Zahlung angeklagt wird, und den Beweis des Betruges nicht im Sacke hat, hüte sich ja, die Schuld je einzugestehen und von der Rückzahlung sprechen zu wollen; diese muß er erweisen, jene wird als Geständniß angenommen, und ein wirklicher Fall hat es gezeigt, daß die Leugnung der Nicht-Existenz der Forderung des Gegners besser zum Ziele führte, als der unsichere Beweis der Rückzahlung es vielleicht gethan hätte.

oder auch die Landrechte in den Hauptstädten erscheinen und entweder selbst auch Urtheil fällen, oder die Akten zur Schlußfassung weiter vorlegen müssen; die Hauptsache, nämlich die Thatbestandserhebung und das Verhör des Beschuldigten, wie der Zeugen, steht ihnen Allen aber allein zu.[1]) Man verlangt von einem Kriminalrichter so viel: er muß Philosophie studirt haben, das Naturrecht und alle positiven Gesetze kennen, muß seine einjährige Praxis und Prüfung zurückgelegt haben, er wird beeidigt, und es muß andererseits ihm so viel Vertrauen geschenkt werden — — demnach gibt es vielfache

---

1) Ueber die Zweckmäßigkeit der Trennung des Untersuchungsrichters vom Spruchrichter wurde schon so viel geschrieben, daß hier keine Rede mehr davon sein soll — Geschwornengerichte und öffentliche Verhandlung bleiben aber immer das Allerzweckmäßigste. Ein Lehrjunge, dem sein Lehr- und Dienstherr Unterricht ertheilte, die Kunden zu betrügen, was in den Verhören vorkam und stadtkundig war, wendete diesen Unterricht nun gegen seinen Herrn selbst an — jener ward verurtheilt, während Letzterer, gegen den Nichts „ämtlich vorlag", straflos davon kam — was wäre wohl im Falle einer Jury geschehen? —

Kontrole, Aufsicht und Berichte, wodurch manche Thatkraft gehemmt wird. —

Es ist z. B. vorgeschrieben, daß die Verhöre nur in Gegenwart zweier Beisitzer [1]) aufgenommen werden und alle Bogen eines Protokolles mit einem Faden durchzogen werden sollen — gut: zwei eben anwesende Beamte der Kanzlei, die von der ganzen Sache aber nichts wissen, unterschreiben sich als Zeugen, und einmal in der Woche (oft auch erst vor Abschluß der Untersuchung) werden alle Bogen der Protokolle dieser Woche zusammengeheftet und versiegelt. (Es gibt oft eigene solche Petschiertage.) — Wie Viele erlauben sich, um die Sache z. B. wichtig genug zu machen und viele Verhöre auszuweisen, ein solches Verhör in 2 oder 3 Absätze zu theilen — sogar die Bedenkzeit wird

1) Beisitzer sind meist alte oder gebrechliche Individuen der Gemeinde, welche häufig während des Verhörs schlafen. — Obwohl Jedermann zu diesem Dienst (mit Ausnahme wieder des Adels) verpflichtet ist, so schickt man doch meist solche Stellvertreter, d. h. ebenfalls Figuranten und zahlt lieber diesen Etwas, als Zeit zu verlieren.

unter Einem aufgegeben und abgenommen; aber die Form des Protokolls wird legal geführt und beobachtet.

Um einen halsstarrigen Inquisiten für Lügen zu strafen, muß bei Collegialgerichten eine Sitzung gehalten werden, und wird ein Commissair zur Controle der gerichtlich bemessenen Strafe bestellt — wie geht dies doch auf dem Lande, ohne Sitzung und ohne Commissairs! — —

Entehrende Verbrechen sollen mit entehrenden Strafen belegt werden, aber nicht immer nimmt sich der Richter die Mühe, das Gesetz mit dem vorliegenden Falle als Psychologe zu vergleichen!

Ueber das Urtheil geht der Recurs an das Appellations- als Kriminalobergericht, und in letzter Instanz wieder an die oberste Justizstelle nach Wien; alle entscheiden nach dem bekannt vorzüglichen östr. Strafgesetzbuche vom Jahre 1803, aber auch da hat die Form schon bald über die Wesenheit den Sieg abgetragen, der Abgang einer Ueberschrift oder eines Siegels, brachte einen ganzen Akt

schon oft zur Ergänzung zurück und dergleichen; was Alles um so überflüssiger erscheint, als man das zweckmäßige der öffentlichen und einfachsten Gerichtspflege doch von außen her erkennen und lernen soll.

Dessen Namen z. B. in einer Untersuchung wie immer vorkömmt, muß der Gepflogenheit nach verhört werden, was natürlich sehr oft zu zwecklosen Schreibereien führt. Wie oft wird über die Competenz geschrieben, gezankt, recurrirt, während der arme Beschuldigte oft eine strengere und schwerere Strafe dulden muß, als sein Verbrechen mit sich führte, während der Beschädigte um Ersatz und Recht kommen kann, während zu mancher Amtshandlung der beste Zeitpunkt verloren geht u. dgl. Wie häufig läßt man den Verbrecher laufen, weil die Untersuchung mehr kosten würde, als die Strafe der vernachlässigten Vorsicht beträgt — sämmtlich bekannte Thatsachen! — Es ist dies in seiner Art so widersinnig, wie Prozeßführung um Kreuzerbeträge, deren günstiger Erfolg eben so viele Gulden kostet. Aus Furcht vor der möglich größern

Arbeit verläßt man das Recht, denn oft wird der Inquisit bei solchen Competenz-Streitigkeiten zum wahren Skandale hin und hergeführt und die Sache, die Amts-Geheimniß sein soll, dadurch zum öffentlichen Gespräche und Spotte. Wie oft muß der Beschuldigte (der aber auch unschuldig sein kann) über die Maßen im Verhafte warten, bis sein Taufschein einlangt, bis die Lebenswandel-Erhebungen gepflogen sind, bis Formen-Fehler von der untern Behörde verbessert sind, welche die Oberbehörde rügte, — sämmtlich überflüssige Verzögerungen! Dagegen gibt es wieder Beispiele, wo Schurken dem drohenden Richter ins Gesicht lachten, wenn er sie auf Lügen ertappte, und auf den Kräften-Befund wiesen, wenn er mit Strafe drohte, da sie wußten, daß er keine Körperstrafe zulasse u. dgl. Beispiele mehr.

Ueberhaupt ist der Geschäftszug im bürgl. und Strafrechtszuge so complicirt worden und hat sich der Mechanismus so gestaltet, daß bald ein Menschenalter und Verstand dazu gehören wird, selben allein kennen zu lernen.

Die Gerichts-Ordnung Joseph's II. ist bereits längst unter der Last nachträglicher Verordnungen und inzwischen erfolgter nothwendiger Aenderungen und gegebenen Erläuterungen und Supererläuterungen begraben; die Gerichtsinstruction modificirt sich jeder Präsident nach Belieben selbst, und jeder Kanzlei-Director trachtet sich durch neue Instructionen unsterblich zu machen.

Zum hohlen Formenwesen gehören auch die Menge der periodischen Eingaben, die sich jedoch auch im Geiste des langsam reformirenden Geschäftsganges (erst unlängst) bedeutend verminderten.

Wie lächerlich waren doch alle diese Berichte und sind es einige der bestehenden Ausweise noch! Und Jahre lang wurde dieser Unsinn fortgesetzt, bis man die Zwecklosigkeit einsah. Jährlich mußte z. B. viermal berichtet werden, daß kein Unterthan abgestraft wurde, während dies doch so oft natürlich ohne Protokoll und ohne Bericht geschah, über welche Formalitäten sich jeder vernünftige Beamte hinaussetzte; es mußte ferner berichtet werden, daß die Straßen in gu-

tem Zustande sich befinden, während man doch selbe oft nur mit Gefahr seines Lebens passiren konnte; ferner mußte berichtet werden, daß die Obst-Cultur zunehme, während doch mehrere Bezirke gar keine Obstcultur betreiben; mußte berichtet werden, daß die Gewerbsleute vorschriftsmäßig untersucht wurden, während man doch weiß, wie schlecht in kleinen Orten Bäcker und Fleischer ihren Verpflichtungen nachkommen und dafür durch billige Lieferung von Luxusgebäcke und Bratenstücken an die Ortsvorsteher oder dergl. Leute sich selbst ihren Pflichten gegen das übrige Volk entbinden; u. s. w. Theilweise hat dies nun aufgehört und die Masse der bereits gedruckten Eingaben (doch die sprechendste Persiflage) liegt umsonst da: hoffentlich wird die Fortsetzung dieser wohlthätigen Maaßregel auch mit Bezug auf das Steuerwesen, welches besonders durch den neuen Cataster (von dem man überhaupt so viel erwartete und der nun so wenig diesen Hoffnungen entsprach) um das Zehnfache wenigstens complicirter gemacht wurde, seiner Zeit folgen. —

IV.

Personalstand. — Vielschreiberei. — Buchhaltungen. — Landstände. — Finanzverwaltung und Steuerwesen. —

Gehen wir auf das Einzelne über, so zeigt sich, wie erwähnt, ein Kastengeist, der den Beamten nicht nur vom Staatsbürger trennt, sondern auch unter einander nach dem Wirkungskreise oder Range scharf absondert und einander beirrend im Wege steht; in anderen Dingen stimmen sie alle wieder zusammen, wie im Befehlen die Obern [1]), in der Unterwürfigkeit die Untergebenen [2]).

---

1) Dies gilt besonders gegen Untergebene: Der Amts-Chef ist ein mächtiger Herr. Jener theilt z. B.

Was die Quantität anbelangt, zeigt der jährlich anwachsende Almanach (sowohl Hof- und Staats-, als Provinzial-Schematismus) die leidige Vermehrung, bei den Oberbehörden durch die Zunahme der überzähligen (gehaltlosen) höhern Beamten und Erschaffung von Sinecuren bei den Unterämtern durch drückende Vermehrung des Geschäfts, Vervielfachung der Controle u. dergl. hervorgerufen.

Auf dem Lande, wo der Herrschafts-Eigenthümer seinen Beamten, meist als nothwendiges Uebel, als Onus betrachtet, geschieht eine

---

die Arbeiten zu, wobei es natürlich Unfüge in Menge gibt, aber wer soll sie rügen? Er überwacht das Rathsprotokoll, es bedarf also nur eines gehörigen Einverständnisses mit dem Protokollführer, um Sachen „ämtlich darzurhun", die es nicht sind.

2) Dieser ist (auch als Rath) zu vielfach controlirt und gebunden, um sich frei gegen ungerechte Anmaßungen bewegen zu können, denn Formenfehler, von denen doch kein Geschäftsmann ganz frei ist, binden ihn ans Schweigen; mit der Zeit dann entstehen so Einverständnisse, endlich Freundschaft und Zusammenwirken gegen die Parteien und Außenwelt.

Personalvermehrung nur selten, man ladet die neuen Lasten lieber zu den alten dazu und so ist der Oberbeamte oft gezwungen, selbst, d. h. auf eigene Gefahr und Kosten, sich eine Abhülfe aufzunehmen. —

Bei Corporationen, nämlich allen Gerichten, die aus einem Senate bestehen, trachten die Vorhandenen, um größere Theilung hervorzubringen, die Nothwendigkeit der Vermehrung gehörig darzustellen.

Bei Behörden macht der täglich wachsende Bedarf und die wuchernde Vielschreiberei Vermehrungen des Personalstandes nothwendig, denn die geringfügigste Sache wird Gegenstand der wichtigsten Verhandlung; statt sie auf dem kürzesten Wege zu erheben, geht der Akt oft von Hand zu Hand, wodurch nebst der Kraft auch die kostbare Zeit versplittert wird.

Dazu kommen Menschen, die Alles dies noch recht zweckmäßig finden, und je nach ihrer Amtssphäre die Sache noch mehr verwirren; wie

lächerlich ist z. B. der Notenwechsel in einem und demselben Orte — ja noch mehr: in einem Amte und Hause — [1]) wozu ist die Sprache? Die Landesstelle will einen Umstand in ihrer Prov. Hauptstadt erfahren: dies geht ans Kreisamt, von da an den Magistrat, von da erst zum Viertelamte, der Bericht des Viertels-Vorstehers geht erst dann mit allen „Gesehen und einverstanden" wieder dieselbe Stufenleiter zurück hinauf; so muß jeder Gewerbsvorsteher schon seine Kanzlei haben, und die Zahl der Geschäftsnummern zeigt seine Tüchtigkeit!

Dieser „geschäftige, das unvermeidlich mechanisch und verdrüßlich abmachende Müssigang" ist besonders bei unsern Buchhaltungen zu Hause. An dieselben gehen die Kammeramtsrechnungen der Städte und Märkte, — doch die könnten einige tüchtige rechtliche Bürger der-

1) Ja noch mehr: zwei Senate ein und desselben Körpers, unter einem und demselben Vorsteher, bekriegen sich oft gegenseitig, drohen mit Klagen und Anzeigen an höhere Behörden, und alle diese gegenseitige Noten und Sotisen unterfertigt natürlich Ein und Derselbe (Amtsvorsteher).

selben ebenso gut (und würden sie gewiß besser) als jene Beamten controliren; die Kirchenrechnungen — auch die würden einige unbefangene Männer der Gemeinde zweckmäßiger revidiren; die Rechnungen einzelner Fächer, als der Steuer-, Bau-, Militair- und andern Behörden, — auch da würde durch eine Commission derselben selbst eine schnellere Controle erzweckt werden u. s. w., so aber rechnen oft ein halb Dutzend Beamte einander nach, bis es Einem gelingt, den Verstoß von einem Viertel-Kreuzer oder dergleichen zu finden, oder die unrechte Rubrike ausgefüllt, oder wohl gar übergangen! zu entdecken — da wird Lärm und Zeter geschlagen, und die Nothwendigkeit eines Personalstandes von **100—1000** Beamten dieses Faches ist erwiesen!! — Auch diese fangen nur bei der Buchhaltung zu dienen an, und lernen nie die Finten kennen, womit sie so oft betrogen werden, woran eigentlich Nichts liegt, wodurch aber die Nothwendigkeit einer mehrseitigen Bildung erwiesen sein sollte.

Und solche Geist- und Zeit tödtende Behörden und Geschäfte haben auch die Stände (worunter man nach dem heutigen Sprachgebrauche die Vertreter des Landes versteht, Männer, die für sein Wohl sorgen und seine Rechte der Regierung gegenüber schirmen sollen). — Ja, eigentlich sind die Landstände mehrseits nur Buchhaltung der Steuerverwaltung, welche selbst der Staat doch nie und nirgends aus den Händen geben wird und kann, daher nur die Geschäfte dadurch verdoppelt werden.

Die Landtage enthalten selten eine Debatte, und jeder wirkliche Schluß muß erst wieder die allerhöchste Genehmigung abwarten. — Die Vertretung des Landes und der Stände und ihrer Interessen ist folgender Art: Die Geistlichkeit (besoldet und meist angestellt vom Staate), der Adel (zum großen Theil: Militair, Beamte oder Pensionisten) spricht und stimmt ab; nur in einigen Provinzen hat der Bürgerstand ein paar Vertreter, der Bauerstand oder Corporationen (mit Ausnahme von Tyrol) nirgends einen solchen.

Wenn eine Sache durch die natürlich mehr als dreifache Stimmenmehrheit der höhern Stände, oft so gut als entschieden ist, — hat der Bürgerstand seine Meinung abzugeben, der überdies bei diesen bekannten Verhältnissen nicht einmal einen Antheil an solchem Landtag nimmt.

Auch da wird nur wieder geschrieben, — weder gesprochen, noch gehandelt, wie man von Landständen meinen soll. Wären die untern Behörden immer mit tüchtigen und makellosen Männern besetzt, würde man der öffentlichen Stimmung mehr Vertrauen schenken, wäre man nicht schon an diese Form und all' die Zusammenstellungen gewöhnt, und alle Amtirung schon zum Mechanismus geworden, so könnte man die heutigen öster. Prov. Landstände (als Behörden) so gut wie den Adel, als Mittler zwischen Herrscher und Volk ersparen.

Ganz abgesondert von allen vorerwähnten Behörden ist die Finanzverwaltung mit Ausnahme des Grund-, Haus- und Erwerbsteuerwesens, deren Verwaltung den politischen Behörden und den Ständen obliegt.

Als oberste Behörde in allen Zoll- und Staatsmonopols-Angelegenheiten erscheint die allgemeine Hofkammer [1]) in Wien, als zweite Instanz die Cameralgefällen-Verwaltungen in mehreren Prov. Hauptstädten, unter welcher denn die Bezirksverwaltungen und das Heer der Finanzwache stehen. Vielregierend und alles zugleich lenkend verfährt man auch bei der Einhebung der direkten und indirekten Steuern, auf eine Art, daß ein Redlicher über die Masse der Arbeit, welche als Controle dienen soll, verzagt, der Unredliche sich aber eben damit in die Faust lacht, und die Verwirrung geflissentlich noch vermehrt, um desto länger seine Machinationen zu verbergen. So hat der neue Cataster z. B. die Steuereinhebung und Vertheilung so complicirt gemacht, daß dies Geschäft nicht leicht verwirrender sein könnte, Belehrungen folgten über und über, und auf Anfragen

1) Darüber erschien ohnedem Mehreres bereits und Gediegenes in mehreren deutschen Blättern — besonders in den Grenzboten vor. Jahres.

wird man nicht speciell auf das Betreffende, sondern wieder nur überhaupt auf die alte Ungewißheit gewiesen. Wenn ein Grundbesitzer einige Klaftern von seinem Acker verkauft, so macht dies Erhebungen, Schreibereien und Kosten — mehr, als vor Jahren der Kauf einer Herrschaft, und — geht allemal durch eine Litanei von Behörden. Die Stände als Mittelbehörde vereinfachen die Sache eben nicht. Am ärgsten aber zeigt sich das unzweckmäßige des Geschäftsganges bei der Verwaltung der Erwerbsteuer, die nicht die Lokalbehörde, sondern die entfernte Landesstelle feststellt, und zwar für den Einzelnen vorschreibt. Allerdings ist die Industrie in Oesterreich besonders gegen England oder Preußen zu niedrig besteuert, allein der Maaßstab ist immer verfehlt, und statt den Unterbehörden Glauben zu schenken, hält man nur wieder auf den Formen fest, auf Beobachtung der vorgeschriebenen Ausweise und Ausfüllung aller Rubriken, welche im Voraus Klasse und Betrag festsetzen.

Es wird der Formen wegen Bericht von den Ortsobrigkeiten abgefordert, allein man glaubt selber nicht und entscheidet nach eigenem Gutdünken.

V.

Präsidien und Collegien. — Beamtenleben. — Oberbeamte und Magistrate am Lande. — Commissionen.

Bei den Unterbehörden steht meist der Oberbeamte ganz allein da, während bei den Oberbehörden, so wie auch bei größeren Magistraten eine vielfache meist lästige, oft zweckwidrige Controle durch Rath und Räthe, Gremialverfassung und Sitzungen u. s. w. besteht. — Man tritt in ein solches Gremium, sei es nun als was immer, so wird man indirect gezwungen, sich einer Partei anzuschließen, deren es eben nicht allemal zwei, sondern oft mehrere gibt. Bekannt ist Schiller's Distichon:

„Sieht man sie einzeln, sind sie leidlich klug und verständig,
„Sind sie in corpore, gleich wird ein Dummkopf daraus!“

Wer denkt nicht an selbes, wenn er unsere Raths-versammlungen und Beschlüsse kennen lernt?

Man erzählt sich vom Klosterleben abenteuerliche Geschichten ob Spaltungen, Kabalen Machinationen aller Art u. dergl., ohne zu erwähnen, daß es heutiges Tags nicht anders bei den meisten unserer Behörden (Collegien) ebenso zugeht [1]).

---

1) Ebenso macht man sich jetzt lustig darüber, daß einst bei der Armee der Hofkriegsrath in Wien den eigentlichen Oberbefehl führte, man erklärt nun in Schulen, wie unzweckmäßig dies war, wie der Courierwechsel dem Feldherrn alle Kraft lähmte und während eines Berichtes eine Wendung des Feindes alles Gesagte wieder zur Lüge machte.

Ist's jetzt z. B. bei Wasserbauten anders? — Der bedrohte Uferbesitzer darf nicht nach Erfahrung, eine Gemeinde nicht nach Einsicht ihrer Ortsältesten, die seit Jahren den Zug des Flusses kennen, bauen, kein Schiffmüller darf seine Mühle übersetzen, dazu muß erst ein Plan und Kostenüberschlag entworfen und vorgelegt werden, der viele Kanzleien durchwandert, bis er oft nach Jahren genehmigt zurückkehrt, wo er an und für sich zum Undinge geworden ist. Besonders schlimm ist dies z. B. bei drohenden Hochgewässern, bei oft dringenden Ansuchen und nothwendiger, meist augenblicklich bedürftiger Hülfeleistung. Fehlt eine Beilage, ein Ue-

Die Gerichtsinstruction schreibt zwar haarklein den Geschäftsgang bei Justizbehörden vor, und im Geiste des hohen Gesetzgebers ausgeführt, wäre Alles zweckmäßig, allein der Geist ist gewichen und die hohle Formel wird nun auch bei politischen Behörden angewendet. Bekannt ist's, daß das Meiste schon vor der Abstimmung, z. B. bei Sitzungen, entschieden ist, daß ein energischer Präsident immer seine Meinung durchsetzt, oder ein Praeses de facto den Ton angibt, Stimmen erschlichen oder erkauft werden, u. s. w.

Das Traurigste aber bei Allem in Bezug auf den Einzelnen ist, daß man die besten Jahre, die schönste Lebenszeit hindurch eben diese düstere Klosterluft einathmen muß, wo die Seele verknöchert, und jedes bessere freiere Gefühl abgestumpft wird. Der Geist, in einem Model gepreßt, wird immer stumpfer; jede Idee, die nicht

berschlag, findet sich ein Rechnungsverstoß, so wandert oft ein ganzer solcher Vorschlag, dessen Ausführung schon dringend noth ist, erst wieder zur Verbesserung zurück.

aus diesem hervorgeht, muß von Amtswegen verworfen werden; der große Mechanismus des Geschäftsganges hält jeden freien Aufschwung zurück, und so kann man sich des Gedankens allerdings nicht erwehren, „daß der geistig Be„gabte sich hier unglücklich, der Beschränkte sich „aber nicht glücklich fühlen könne, und Beide „gewiß oft den vorbei reitenden Postillon, der „sein Tagewerk doch wenigstens in Gottes freier „Natur ausübt — beneiden mögen", wie wir über diesen Stand in einem geistreichen Blatte lesen. —

Abgesehen von einem alten grämlichen Präsidenten, der vielleicht bis dahin selbst zur legalen Mumie verschrumpft ist — abgesehen von der oft hämischen Controle schadenfroher Collegen — abgesehen von der meist häufigen Ueberladung an Arbeit, die sich oft nur aufs Schreiben statt aufs Handeln (Kopf oder Hand) gründet — ist und bleibt der Zwang an die Form, diese Hemmung freien Handelns oder mehrseitiger

Entwickelung der Geistesthätigkeit das Schrecklichste! 1)

Bis man selbst eine höhere Stellung oder Freiheit errungen, ist aller Geist, alles bessere Gefühl gewichen und jeder Sinn für etwas Anderes, als das Gewohnte und Herkömmliche längst erstorben; man sieht dies und kann es täglich sehen an Pensionisten, die noch immer dasselbe Gasthaus besuchen, wo sich ihre einstigen Collegen einfinden, die da natürlich nichts Anderes, als von Geschäften sprechen, an Präsidenten, die oft in ihrer Jugend lebensfrohe und genußsüchtige Männer waren, und nun mit ge-

1) Man soll z. B. alle wichtigen Ereignisse anzeigen: wenn ein Bezirkscommissär sich nun den Spaß machen will, dem Kreisamte ein stattgefundenes Erdbeben anzuzeigen, so wird dies, wenn es nur gewiß mit Bericht geschieht — zur Wissenschaft genommen, während auch ein wirklich erfolgtes Naturereigniß, wenn er es mit einer Note anzeigen würde, als nicht wahr angenommen oder dieselbe mit einem Verweise zur Verbesserung vorerst zurückgehen müßte.

Ja es sind schon darüber, wie das Papier zusammengelegt werden und wie zwischen diesem und jenem Amte correspondirt werden soll — jahrelange und stürmische Debatten vorgekommen.

messenem Schritte einhergehen, an älteren Beamten, die (nicht aus Habsucht — sondern der Ehre wegen) streng und steif ihre Zeit, d. h. vierzig Dienstjahre aushalten, ohne daß sie bedenken, wie wohlthätig jede Stunde mehr der Freiheit auf Geist und Körper wirken würde.

Aber auch schon im Beginne der Laufbahn stellt sich häufig ein gewisses mechanisches Wesen fest und charakterisirt den Beamten im Familienleben, in der Gesellschaft, gegen die Außenwelt, und bildet eine Steifheit überall, eine gemessene Form im Leben, wie im Amte.

Einen Unterschied hierin bildet wohl meist der Landbeamte, der immer doch mehr sein eigener Herr bleibt, und schon ob anderseitigen Geschäften, als Oekonomie, Straßenbauten, auswärtigen gerichtlichen Acten, Commissionen in entlegenen Gegenden, bei Wetter-, Wasser- und Feuerschaden u. s. w. näher der Natur bleibt — dafür gibt es da wieder andere Odiosa: seine Ernennung schon hängt von der Willkühr des Herrschaftsinhabers, dessen Wittwe oder Maitresse, Güterdirectors u. dergl. ab, und ebenso kann die

Beleidigung eines verzogenen Jungen, ja die Mißgunst eines bevorzugten Dieners seine Entlassung bewirken, und wie schwer ist es immer, Allen zu gefallen, und was ist man bei alledem? — ein g'strenger Herr Verwalter — ein Gott für Viele, ein Nichts für die Mehrzahl, oft ein lächerliches Wesen für den Unbefangenen; Ersteres für die armen Bauern, die oft selten in die Stadt kommen, und oft zeitlebens keinen anderen Herrn kennen lernen; weniger als Nichts für den Inhaber, höchstens ein Ableiter für seine schlechte Laune, oder für die Herrlichkeit des sonst machtlosen unteren Personals der Oberbehörden.

Anders ist die Besetzung der erledigten Stellen bei den Behörden, oder überhaupt bei Collegien, die ihre anzuhoffenden Mitglieder selbst vorschlagen, wornach die Bestätigung erst von der Oberbehörde erfolgt; da aber dies auch nur wieder Collegien sind, so müssen die armen Competenten, um sich persönlich überall vorzustellen, auch dort wieder alle Votanten ablaufen, um sich zu empfehlen. Den geistreichen abwechseln-

den Discurs dabei kann man sich in Erwägung des Zweckes vorstellen! – Viele empfangen nun solche angehende Geschäftsmänner oft mit der Hinweisung auf seine Zeugnisse, Viele mit der auf die Wenigkeit ihres Votums, Viele mit der Bemerkung, daß schon so und so viele auch deswegen da waren, Manche, daß sie ihre Stimme schon einem andern Competenten versprochen haben — die Meisten jedoch (und bei Hofe besonders und durchaus) versprechen ihrerseits das Beste, weisen aber auf die vielen Stimmen hin, und fertigen so den Candidaten am zweckmäßigsten ab. Man muß nur selbst diese Tour mitgemacht haben, um dies Leben und seine Leute dabei kennen zu lernen.

Am schlechtesten sind diesfalls, und in obigen Rücksichten die armen Syndiker und Magistratsbeamten am Lande daran, die nicht die Gemeinde, welche sie haben und zahlen muß, sondern auch die Oberbehörden anstellen, wenn gleich dann jeder einzelne Bürger deren Herr zu sein wähnt und oft sich auch so gegen sie benimmt. Dazu kommt noch bei solchen, daß sie

oft mit einem hochtrabenden oder verrufenen Bürgermeister oder Marktrichter, oder dünkelvollen Bürgerausschusse zu thun haben, während der herrschaftliche Oberbeamte, wenn er seinen Inhaber übersieht, leichtes Spiel hat [1]).

Wird wie immer ein gemeinschaftliches Zusammentreten, oder Zusammenwirken nothwendig, so wird eine Commission angeordnet, wozu meist ein landesfürstlicher Commissair erscheint; der Erfolg ist nicht selten gering, so daß man oft schon im Voraus die Zweckwidrigkeit des Ganzen erkennt, aber die Tafel, wenigstens die Diäten und das Reisepartikular [2]) würden

1) Jene stehen dann meist sicherer als diese selbst, und häufig werden sie Pächter, oft dann Inhaber der Herrschaften selbst — während ihre gewesenen Herren zu spät zur Einsicht kommen. Von solchen Individuen hört man häufig hochtrabende Phrasen: z. B. ich gebe eine Tafel — dieser und jener Kreiscommissär war schon bei mir — mich kostet es nur ein Wort, dies oder jenes durchzusetzen &c. — und manchmal zeigt's sich doch, daß er Recht hat!

2) Es ist eine bekannte Sache, daß solche Reisepartikularien allemal früher kommen, als die Erledigung der Sache selbst, Beweis genug, daß der Be-

wegfallen, und diese sind meist das Hauptresultat aller Commissionen, wenn nicht (für die Bessern) auch das Wiedersehen von Bekannten, und die Unterbrechung des mechanischen Geschäftsganges in Anschlag zu nehmen ist. —

Geschieht Etwas — so besteht dies vor der Hand meist im Schreiben, wobei es oft leider auch bleibt, und sonach bethätigt, wie es irgendwo geschrieben steht: „aller Geist wolle jetzt ins „Papier fahren" — oder besser: „das Papier „soll überall den Geist aufsaugen!"

---

amte (auch im Dienste) eher auf sich denkt, als auf seine Sendung, auf sein Geschäft. — Je erfolgloser eine Commission war, desto nothwendiger ist eine neue, u. s. f., also ist's kein Wunder, daß solche Commissionen Manchen als Erwerbsquelle gelten und wenn er nur die Form beobachtet, so kann er solch' Unwesen nach Belieben forttreiben, wie dies Erfahrung häufig z. B. bei Straßen- und Wasserbauten zeigt.

VI.

Mißbräuche. — Beweise. — Zeitversplitterung. Personalberichte. — Urlaub. — Pensionirung.

Daß man bei all' diesen Verhältnissen das Amt mißbraucht, daß z. B. Commissionen öfters nur ein modus aquirendi sind, Parteien mit Förmlichkeiten so gequält werden, daß sie lieber zu Bestechungen ihre Zuflucht nehmen, als mit kostspieligen Umwegen ihr Recht verfolgen, u. s. w., ist eine natürliche Folge aller dieser halben und mitunter verkehrten Maaßregeln. Bekannt sind die österreichischen Gesetze in jeder Hinsicht ausgezeichnet, die Beamten gut besoldet, die Behörden gehörig bestellt, aber es fehlt der Geist — man möchte sagen: der gute Geist! So fehlt am Lande z. B. die mündliche Con-

trole; man sollte sich unvermuthet überzeugen, Klagen sogleich anhören, Beschwerden schnell erheben; denn es ist denn doch lächerlich, wenn ein Kreis-Comissair Klagen mit dem von sich weiset, daß er deswegen heute nicht hier sei, dazu werde er ein andermal kommen, oder wenn man eine Anzeige mit dem abweiset, weil der Beweis nicht auch schon dabei vorliege, oder wenn man Achtung gegen einen Beamten predigt, der längst keine mehr genießt — u. s. w., so fehlt bei Behörden wahre Collegialität, und Liebe zur Sache [1]) selbst. Wie widersinnig muß es einem Unbefangenen doch scheinen, wenn er hört, daß bei einer und derselben Behörde zwischen dem Einzelnen (Referenten) über Recht oder Pflicht der Uebernahme einer Arbeit selbst schon heftig gestritten wird, wo der Referent A. sagt: die Sache gehört nicht mir zu, sondern dem B., dieser hält entgegen

1) Die gehaltlosen Beamten dienen nur, um schneller in höhere Kategorien zu rücken, wo sie dann schon Besoldungen annehmen oder solche zu erzwecken wissen, daher mag der unbesoldete Eifer ja nicht als Liebe zum Dienste oder zum Geschäfte ausgelegt werden.

eine Abhandlung, die oft mehr Zeit und Kraft erfordert, als die Erledigung selbst gekostet hätte; wie zwecklos sind oft manche Rügen der Oberbehörden, wenn ein Unterbeamter derselben sich als den Schöpfer von solchen brüstet; wie herabwürdigend ist es, wenn man hören muß: Dies oder Jenes durchzusetzen, kostet mich nur so oder so viel — und wenn man dies dann bethätigt sieht!!

Einer der ärgsten Mißbräuche wird mit dem Ausdrucke „ämtlich vorliegend" getrieben, d. h. es muß alles bewiesen sein, wie man nur davon spricht und es darf kein Formfehler dabei erscheinen. Was der Beamte nicht ämtlich weiß, weiß er eigentlich gar nicht, was er aber ämtlich weiß, muß er trotz eines Glaubensartikels festhalten [1]). Beweis ist die Herstellung der Gewißheit, und zwar in Folge eines Pro-

1) Ein Beispiel aus dem wirklichen Leben gegriffen, mag diese Lächerlichkeit darthun: Ein Schmuggler sollte bei seiner Bezirks-Obrigkeit bis 16ten April eingesperrt sein, am 14ten aber schon sah ihn der Ergreifer selbst wieder auf freiem Fuße und machte kurzweg davon die Anzeige bei der Cameralbehörde, diese

zesses, sei es im Civilrechtswege oder in einer Kriminalprocedur; bei ersterm lacht der Schurke über seinen rechtlichen Gegner, der durch einen Formfehler den Beweis versäumte, wobei allerdings die Geschicklichkeit der Vertreter viel entscheiden kann.

Im Kriminalprozesse giebt's aber noch sonderbarere Fälle: es besticht Jemand z. B. einen Beamten, um Etwas durchzusetzen — er setzt es aber dennoch nicht durch und schiebt die Schuld nun auf eben diesen falschen Freund; bekennt Jener selbst seine gesetzwidrige Handlungsweise, so ist durch dies Geständniß der Beweis gegen ihn schon hergestellt, und er (die Partei) wird nach dem Strafgesetze (betreffend den „Mißbrauch der Amtsgewalt") bestraft, während der Beamte, der eigentlich den Nutzen von der Sache zieht, wenn er sich nur

dann an die Herrschaft. — Da bewies der herrschaftliche Gerichtsdiener mit einem ämtlichen, d. h. gehörig gefertigten, und gesiegelten Certificate, daß Jener bis 16ten April wirklich im Verhafte war; — die Bestätigung lag „ämtlich" vor, die Sache wurde abgethan, und der Anzeiger stand als Lügner da.

nicht bloß gestellt, oder anderseits verfänglich gemacht hat, straflos davon kömmt. Jener hat nicht nur den physischen Schaden der Ausgabe, sondern der psychische durch Strafe des Geständnisses ist beinahe größer, denn es vermehrt den gemeinen Glauben des Einverständnisses aller Beamten unter sich.

Bei solchem Geschäftsgange, und Winkelzügen ist es natürlich, daß die Achtung vor einem Stande immer mehr sinkt, je mehr solche gepredigt wird, und je mehr von einzelnen Gliedern desselben jene aufgedeckt werden. Ein anderer Grund der schiefen Beurtheilung dieses Standes liegt wirklich in der Nichtswürdigkeit mancher Glieder desselben, die sich oft außerämtlich zeigt, aber nicht berücksichtiget wird, bis sie nicht „ämtlich vorliegt." 1)

1) Es ist wirklich unbegreiflich, daß, während unser Strafgesetz jeden Ruf zu verfolgen gebietet und dies häufig in Bezug auf Privat-Verbrechen geschieht, in Bezug auf das öffentliche Wohl und die Achtung gegen die Staatsverwaltung nichts geschieht.

So sind die Namen mancher Beamten wirklich stadt- und landkundig gebrandmarkt, aber ämtlich

Ein fernerer Grund liegt endlich darin, daß jeder Unbefangene, besonders Geschäftsmann denn

---

liegt Nichts vor (sie müßten aber auch sehr dumm sein, wenn sie ämtlich vorliegend ihre Betrügereien ausübten) und ohne dem geschieht Nichts. Bei Staatsdienern, besonders höher gestellten, ist schnelle Pensionirung oft der Akt der Ungnade, aber gegen Privatbeamte, so prekär ihre Existenz sonst ist, gibt es diesfalls keinen Zwang, keine Hülfe, wenn er einmal festsitzt, (wie man zu sagen pflegt). — Es gibt Manche, die ganz ungenirt sagen: was geben Sie, (setzen Sie daran) die Sache durchzusetzen — wie hoch wollen Sie sich einlassen? — Der Betrag bestimmt die Wichtigkeit des Erfolgs, oft wohl auch die Schlechtigkeit der Mitwirkenden. — Nur noch einige Beispiele legalen Unsinnes aus dem Leben:

Bei einem Collegio war ein Rath kränklich und zum Arbeiten nicht aufgelegt, natürlich fiel nun die Arbeit mehr auf den Andern. Dieser wußte aber, daß Jener demnach Winkelschreibereien für Parteien betreibe, nur nicht für die Kanzlei arbeiten wolle; Jener aber hatte sich mit einem legalen Krankheits-Zeugnisse versehen, und stand gerechtfertiget gegen seinen Collegen da, der zum Skandale des „ämtlich vorliegenden" mit allen Andern „factisch" vom Gegentheile überzeugt war. Ein Referent verzögerte eine Untersuchung über alle Maßen, bis er endlich das Glück hatte, aus dem Gremio befördert zu werden, ohne also dieselbe beendigt zu haben — der Nachfolger beeilte sich allerdings, sie abzuschließen, allein der Verweis über diese ungebührliche

doch die Ueberflüssigkeit so vieler Individuen einsieht, womit häufig Behörden vollgepfropft sind und sich nur selbst und einander immer im Wege stehen; es gibt mehrseits solche Kanzleien, wo sich Alles zum geselligen Vergnügen sammelt — sogenannte Plausch-Büreaus, meist bei ältern Herren, die dann als Stichblatt des Witzes der Jüngern gelten; hie und da findet man alle Gattungen Lectüre, überall aber die Tagsblätter vorhanden; es ließe sich die Quantität der legal vertragenen kostbaren Zeit durch Qualität der Verwendung der Individuen so leicht ersetzen; wie viel gehen

Einhaltung des Beschuldigten im Untersuchungs-Verhafte traf doch nur diesen, nicht Jenen.

Ein hochtrabender herrschaftlicher Verwalter ward zu Pönalien ob nicht erstatteter Berichte verurtheilt; da er jedoch das Ende seiner Amtirung ohnedem voraussah, so lachte er nur über jene Drohungen, denn er wußte gar wohl, daß sein Amtsnachfolger selbe lieber zahlen, als sich in Prozessen wegen Ersatz u. s. w. einlassen würde. Und so war es auch: es wurde eine Weile geschrieben, bis nämlich der Wechsel eintrat. Der Herrschaftseigenthümer selbst wußte von Allem Nichts, und es wäre auch nicht gerathen gewesen, daß sich der neue Verwalter gleich Anfangs gegen die

noch Kräfte und Zeit mit periodischen Ausweisen und Eingaben verloren? — Und wie strenge wird darauf gehalten, während man doch weiß, daß alle dieselben, d. h. das Papier lediglich in die Stämpfe wandert, und Niemand alle die Lügen liest. —

Einen wichtigen Theil dieser Eingaben bilden die Präsidial-Berichte; da sie aber selten der Präses selbst schreibt, so werden sie auch bald Gemeingut, wodurch sie jedoch ihrem Zwecke entgegen wirken. — Dazu gehören (obwohl sie nur in gewissen Fällen auswärts gehen) auch die Personalberichte und Standlisten, die der Präsident über sein Amtspersonale führt; es wäre zu langweilig, alle Rubriken demselben aufzuführen, aber eine lange und streng vorgeschriebene Liste ist's, wie überhaupt Alles schon so im voraus eingetheilt ist.— Diese Listen und Berichte sollen nun nicht nur Amtsgeheimniß, sondern auch die gewissenhafte Schilderung

Zahlung gesträubt hätte — während Jener sich aus dem Staube machte.

der Einzelnen sein — 1) allerdings eine rühmliche Anordnung (wie so Vieles), aber wie verfehlt auf den Zweck! — Die Liste entwirft selbst ein Amtsindividuum, und läßt dabei Freunden seine Gunst, Feinden seine Rache fühlen, aber ämtlich beweisen kann dies ihm wieder Niemand. —

Auch der Gerechteste fehlt zuweilen, und der tüchtigste Vorsteher thut zuweilen Unrecht: wie oft kann ein anderseitiger unangenehmer Eindruck auf ihn eine augenblickliche Mißstimmung hervorrufen, die eingetragen einmal durch was immer für eine ungünstige Bemerkung (ja sogar Irrung) dem Betroffenen für seine ganze Laufbahn schadet!

---

1) Diese Listen sieht der Betheiligte (wenigstens von Rechtswegen) niemals; jede ungerechte Angabe ist daher ein heimlicher Angriff, und der Amtsvorsteher bleibt ein Gegner jedes Einzelnen, vor dem dieser sich nie vertheidigen kann, daher auch die Gesetze dagegen Nichts nützen. Wenn der Betheiligte einmal den Angriff erfahren hat, ist's längst zu spät, sich zur Wehre zu setzen, und wie ist's da wieder, die Verleumdung „ämtlich vorliegend" zu machen.

Aber auch der Beste, der Belobte, und öffentlich als solcher Erkannte genießt außer durch glückliches Vorrücken, wozu ihm jedoch jedenfalls Geburt, oder Geld, oder Gunst zur Seite stehen müssen, wenig von seinem Fleiße und dieser Anerkennung. — Er welkt, wie erwähnt, eher noch geistig, und körperlich. Das Gesetz gestattet jedem Staats- (vorzugsweise Justiz-) Beamten jährlich einen Urlaub von sechs Wochen; wie wenig dies aber de facto geschieht, mit wie vielen Schwierigkeiten jedes diesfällige Einschreiten verbunden ist, durch wie viele Hände ein solches Ansuchen geht, und mit wie vielen Meinungen es begleitet wird — ist zu bekannt, um weiter zu erzählen, daß Mancher sich schon davon abschrecken läßt. Dies schreckliche ewige Einerlei ohne Abwechslung, das Absterben für alles Uebrige, macht aber eben, daß Staatsdiener meist vor der Zeit geistig und körperlich verkümmern, und einschrumpfen. Professoren (als Staatsbeamte) machen diesfalls eine ungerechte Ausnahme, denn nicht nur, daß sie außer ihren paar Stunden des Vortrags

Nichts zu thun haben, sind ihnen zwei Monate ganz frei gegeben, und sie können noch besonders um Urlaub ansuchen. — „Wahrhaftig", sagt diesfalls ein unerfahrener Schriftsteller, ließe es sich's „nur thun, der Staat solle jeden Diener auf „eigene Kosten hinausschicken in die Welt, um „hinauszukommen aus dem alten Sauerteige, „damit er wieder mit froherem Muthe zu seiner „Beschäftigung zurückkehre — es bekenne Jeder, „ob er losgerissen auch nur auf wenige Wochen „aus seiner Alltäglichkeit nicht wieder mit neuem „Eifer an seinen Beruf gegangen ist?" — —

Man erwartet nun ein neues sehr günstiges Pensionirungs-System, die Zeit wird dessen Früchte zeigen; gegenwärtig aber ist eine Regeneration des ganzen Standes überhaupt nothwendig, denn während alle Klassen der Gesellschaft fortschreiten, steht er still, ja geht sogar zurück; mit der Zeit fortzuschreiten, sich selbst litterarisch in seinem Fache, und in der Wissenschaft überhaupt zu erhalten, dazu fehlen ihm bei der gegenwärtigen Verfassung drei Hauptsachen: Geld, Zeit, Lust! — Amen.

Druck von Friedrich Andrä.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aus der Kanzlei in Oesterreich

Leipzig 1845

Austr. 2405
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010110-5